

88. Gilt nach rheinisch-französischem Rechte der Grundsatz: „in pari turpitudine potior est condicio possidentis“?

II. Civilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1897 i. S. L. (Rl.) w. C. (Bekl.).
Rep. II. 230/97.

I. Landgericht Metz.

II. Oberlandesgericht Colmar.

Der Kläger, ein in Berlin wohnender Lotteriefollekteur, beantragte in der Klage, den Beklagten zur Herausgabe eines ihm zum Ankaufe überschickten, aber von ihm angeblich nicht angenommenen Lotterieloses zu verurteilen, auf das bei der Ziehung ein Gewinn gefallen sei. Der Beklagte trug auf Abweisung der Klage an, weil er das Lotterielos angenommen habe und dadurch dessen Eigentümer geworden

sei. Das Landgericht wies die Klage ab; das Berufungsgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Durch das von dem Reichsgerichte erlassene Urteil wurde, unter Aufhebung der in den Vorinstanzen ergangenen Entscheidungen, der Beklagte zur Rückgabe des streitigen Loses verurteilt.

Aus den Gründen:

... „Die Klage wird auf die Behauptung gestützt, daß der Beklagte sich ohne Rechtsgrund im Besitze des streitigen Loses befinde, weil er das ihm gemachte Verkaufsanerbieten nicht angenommen habe, sonach ein Kaufvertrag nicht zustande gekommen sei. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil das Los in Wirklichkeit vom Beklagten angenommen, wenn auch nicht bezahlt, worden sei. Diese Auffassung wurde anscheinend vom Oberlandesgerichte gebilligt. Dieses hat aber seine Entscheidung noch auf einen weiteren Grund gestützt, der nicht bloß nicht geeignet ist, die Zurückweisung der Berufung zu rechtfertigen, sondern auch den Entscheidungsgrund des Landgerichtes als hinfällig erscheinen läßt. In den Entscheidungsgründen wurde nämlich ausgeführt, die in Frage stehende Lotterie sei nach dem in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Gesetze vom 21. Mai 1836 verboten, sodaß jeder auf dem verbotenen Rechtsgrunde beruhende Vertrag als nichtig anzusehen sei. Nach dieser Auffassung, die nach § 525 C.P.O. für das Revisionsgericht maßgebend ist, liegt die Sache ebenso, wie wenn der von dem Landgerichte angenommene Vertragsabschluß überhaupt nicht erfolgt wäre. Ein gültiger Vertrag besteht nicht; ein Anspruch auf das Los kann deshalb aus dem von dem Beklagten behaupteten Vertragsabschlusse nicht abgeleitet werden (Art. 1131 B.G.B.). Hiernach befindet sich der Beklagte ohne Rechtsgrund im Besitze des streitigen Loses und ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verpflichtet, dieses dem Kläger, von dem er es erhalten hat, zurückzugeben. Das Oberlandesgericht hat nun allerdings angenommen, der Kläger sei deshalb nicht berechtigt, das Los zurückzufordern, weil dessen Übersendung eine strafbare Handlung darstelle, und die Berufung auf eine solche zur Schaffung und gerichtlichen Geltendmachung von Rechten nicht geeignet sei. Diese Auffassung ist aber rechtsirrtümlich. Der Kläger stützt sich nicht auf den vom Beklagten behaupteten nichtigen Vertrag, überhaupt nicht auf eine unerlaubte Handlung, sondern macht im Gegenteile geltend, der Beklagte

sei zur Herausgabe des Loses verpflichtet, weil ein Vertrag nicht vorliege, er sonach das Los ohne jeden Rechtsgrund besitze. Die Abweisung der Klage wäre hiernach nur gerechtfertigt, wenn auch nach rheinisch-französischem, wie nach dem römischen Rechte der Satz Geltung hätte: „in pari turpitudine potior est condicio possidentis“. In dieser Richtung hat nun das Reichsgericht bereits in zwei Urteilen, vom 1. Dezember 1891 und vom 7. Februar 1893,

Buchelt's Zeitschrift Bb. 23 S. 39 und Bb. 24 S. 441, ausgesprochen, daß der erwähnte Satz im rheinischen Rechte nicht gelte. Auch besteht keine Veranlassung, von dieser Auffassung abzugehen, die auch von den meisten angesehenen Schriftstellern vertreten wird, und der sich in neuerer Zeit auch der französische Kassationshof angeschlossen hat, der früher anderer Meinung war. Die im römischen Rechte geltende Auffassung beruht nicht auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auf besonderen Vorschriften, die früher auch in Frankreich Geltung hatten. Derartige Bestimmungen finden sich aber im bürgerlichen Gesetzbuche nicht; vielmehr bestimmt Art. 1131 ganz allgemein, ohne zwischen den verschiedenen Fällen zu unterscheiden, daß eine Verbindlichkeit, die keinen Rechtsgrund habe oder auf einem falschen oder unerlaubten Grunde beruhe, keinerlei Wirkung hervorbringen könne. Die Sache liegt somit im vorliegenden Falle ebenso, wie wenn ein Vertrag gar nicht abgeschlossen worden, oder der abgeschlossene Vertrag aus einem anderen Grunde, z. B. wegen Mangels einer Willensübereinstimmung, nichtig wäre.“ . . .